

Musterbetriebssatzung für brandenburgische Eigenbetriebe

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde ...

Vom ...

Auf Grund der §§ 5 und 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 27. März 1995 (GVBl. II S. 314), geändert durch die Verordnung vom 4. September 2001 (GVBl. II S. 547), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung/Name

(1) Der/Die ... der Gemeinde ... wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „...“.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

Aufgabe der/des ... ist die

Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes dienen.

§ 3 Stammkapital

Entweder: Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von ... Euro festgesetzt.

Oder: Gemäß § 10 Abs. 3 EigV wird von der Festsetzung des Stammkapitals abgesehen, da der Eigenbetrieb Aufgaben entsprechend § 101 Abs. 2 GO wahrnimmt.

§ 4 Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. Gemeindevertretung (§ 7 EigV)
2. Werksausschuss (fakultatives Organ gemäß § 8 EigV)
3. Hauptamtlicher Bürgermeister (§ 9 EigV)
4. Werkleitung (fakultatives Organ gemäß § 4 EigV)

§ 5 Werkleitung

(1) Entweder: Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Werkleiter bestellt.

Oder: Die Werkleitung besteht aus ... Mitgliedern.

(2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebsatzung bestimmten Gemeindeorganen vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Werksausschusses vor und ist für deren Ausführung verantwortlich. Sie vollzieht die Entscheidungen des hauptamtlichen Bürgermeisters und des Werksausschusses in Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.

(3) Neben der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Werksausschusses obliegen der Werkleitung insbesondere die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.

(4) Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.

(5) Entweder: Die Werkleitung wird im Auftrag des hauptamtlichen Bürgermeisters in folgenden personalrechtlichen Angelegenheiten tätig:

Oder: Die Ausübung personalrechtlicher Befugnisse obliegt dem hauptamtlichen Bürgermeister. Die Werkleitung hat bei Personalentscheidungen ein Mitwirkungsrecht.

(6) Die Werkleitung hat den hauptamtlichen Bürgermeister und den Werksausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Sie hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken. Die Werkleitung hat dem hauptamtlichen Bürgermeister und dem Werksausschuss ... (mindestens halbjährlich) einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen der ihr durch die gesetzlichen Vorschriften und diese Satzung zugebilligten Vertretungsbefugnisse Verpflichtungserklärungen abzugeben. Soll sie darüber hinaus in Einzelfällen Erklärungen abgeben dürfen, ist eine Vollmacht nach § 67 Abs. 4 GO zu erteilen. Verpflichtungserklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleitung lediglich im Auftrag des hauptamtlichen Bürgermeisters ab.

(2) Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis werden durch die Werkleitung ortsüblich bekannt gemacht.

§ 7 Werksausschuss

(1) Dem Werksausschuss gehören ... Mitglieder an.

Entweder: Er setzt sich zusammen aus ... Gemeindevertretern, die aus der Mitte der Gemeindevertretung gewählt werden.

Oder: Er setzt sich zusammen aus ... Gemeindevertretern, die aus der Mitte der Gemeindevertretung gewählt werden und ... Beschäftigten des Eigenbetriebes.

Oder: Er setzt sich zusammen aus ... Gemeindevertretern, die aus der Mitte der Gemeindevertretung gewählt werden, ... Beschäftigten des Eigenbetriebes und/oder ... sachkundigen Einwohnern.

(2) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Gemeindevertretung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.

(3) Über alle Werksangelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindevertretung, des hauptamtlichen Bürgermeisters oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:

1. Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von ... Euro überschreitet und den Betrag von ... Euro nicht übersteigt,
2. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von ... Euro überschreitet und einen in der Hauptsatzung festgesetzten Betrag nicht übersteigt,
3. Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von ... Euro überschreitet und den Betrag von ... Euro nicht übersteigt,
4. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von ... Euro überschreiten und die Höhe von ... Euro nicht übersteigen,

5. Aufnahme von Darlehen sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von ... Euro überschreiten und den Betrag von ... Euro nicht übersteigen.

Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 16 Abs. 3 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.

§ 8 Zuständigkeit der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung beschließt über die Angelegenheiten nach § 7 EigV.

(2) Darüber hinaus ist sie zuständig für:

1. die Entscheidung, ob für den Eigenbetrieb ein Werksausschuss gebildet wird und die Bestellung der Werksausschussmitglieder,
2. die Entscheidung, ob für den Eigenbetrieb eine Werkleitung bestellt wird und die Einstellung der Werkleitung, soweit die Zuständigkeit nicht nach § 73 Abs. 2 Satz 4 GO auf den hauptamtlichen Bürgermeister übertragen wurde,
3. die Verfügung über Anlagevermögen, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von ... Euro übersteigt, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert,
4. die Änderung der Rechtsform.

(3) Die Gemeindevertretung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 9 Stellung des hauptamtlichen Bürgermeisters

(1) Dem hauptamtlichen Bürgermeister obliegt das Weisungsrecht nach § 9 EigV.

(2) Der hauptamtliche Bürgermeister ist gemäß § 72 Abs. 2 GO Dienstvorgesetzter/Vertreter des Arbeitgebers aller Beschäftigten im Eigenbetrieb. Nach § 3 Abs. 3 EigV kann er die Werkleitung mit der Ausübung seiner Dienstvorgesetztenfunktionen beauftragen.

(3) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes kann der hauptamtliche Bürgermeister nach § 68 GO die entsprechenden Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung treffen.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.

(2) Nach § 10 Abs. 1 EigV ist der Eigenbetrieb als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens wird im Sinne des § 11 EigV hingewirkt.

(3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.

(4) Für den Eigenbetrieb ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile nach § 15 Abs. 1 EigV enthält. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen der Vorbericht, der den Wirtschaftsplan insgesamt erläutert und der fünfjährige Finanzplan nach § 83 GO in Verbindung mit § 19 EigV beizufügen. Die Formblätter und Muster nach EigV und den Verwaltungsvorschriften zur EigV sind zu verwenden.

(5) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 EigV vorliegen.

§ 11 Kassenwirtschaft

Für den Eigenbetrieb wird nach § 12 EigV eine Sonderkasse eingerichtet.

§ 12 Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb gemäß § 22 Abs. 1 EigV einen Jahresabschluss auf, der sich aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang zusammensetzt. Neben dem Jahresabschluss ist nach § 22 Abs. 2 EigV auch ein Lagebericht aufzustellen.

(2) Für die Jahresabschlussprüfung werden die §§ 117 GO und 26 EigV sowie die Vorschriften der Jahresabschlussprüfungsverordnung angewendet. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 117 Abs. 3 GO gegenüber der zuständigen Prüfungsbehörde von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch machen und für die Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorschlagen.

(3) Der Jahresabschluss wird nach § 22 Abs. 1 EigV und § 27 Abs. 1 EigV innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Werkleitung aufgestellt. Die Werkleitung leitet jeweils ein Exemplar des Jahresabschlusses und des Lageberichtes dem hauptamtlichen Bürgermeister und dem Werksausschuss zur Kenntnisnahme zu. Der Jahresabschluss ist nach § 117 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 26 EigV und den Vorschriften der Jahresabschlussprüfungsverordnung zu prüfen. Die Prüfung soll nach § 26 Abs. 1 EigV innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein. Anschließend ist der geprüfte Jahresabschluss der Gemeindevertretung zuzuleiten. Die Gemeindevertretung stellt bis spätestens 31. Dezember des auf das geprüfte Wirtschaftsjahr folgenden Jahres nach § 7 EigV den geprüften Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Werkleitung.

§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der/des ... vom ... außer Kraft.